



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Verbände der Landwirtschaft

Verbände der Geflügelwirtschaft

Lebensmittelverband Deutschland e.V.

Per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Wienke
Gesch.-Z.: V33-0123/159+22#16322/2022
Telefon: +49 331 866-5348
Fax: +49 331 866-5309
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
AFFL-Vorsitz-BB@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 5. September 2022

Sondersitzung der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) am 9. Juni 2022, Online

TOP 2.1: Abschlussbericht der PG zur Prüfung der Eigenkontrollsysteme nach Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 zur Kategorisierung von Lebensmitteln im Hinblick auf das Vermehrungspotential von Listerien unter besondere Berücksichtigung von Challenge-Tests und weiterer Verfahren nach Anhang II dieser VO

Die AFFL hat auf ihrer Sondersitzung am 9. Juni 2022 den o. g. TOP beraten. Zu diesem TOP hat die AFFL folgenden Beschluss gefasst:

Die AFFL nimmt den Abschlussbericht der PG zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die Anwendung durch die Länder.

Im Hinblick auf Fragen zur Auslegung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vertritt die AFFL folgende Auffassung:

- 1. Gemäß Anhang I Kapitel I Fußnote 8 können Produktkategorien (engl. Sprachfassung), d.h. Lebensmittel mit vergleichbaren Merkmalen (Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, pH- und aw-Wert, ggf. Einsatz von Zusatz- oder Konservierungsstoffen etc.), vorbehaltlich einer wissenschaftlichen Begründung der Eigenschaft „Lebensmittel, die die Vermehrung von *L. monocytogenes* nicht begünstigen können“ in die Lebensmittelkategorie 1.3 eingestuft werden. Abweichend von der Auslegung des EU-Referenzlabors im Technical Guidance Document on challenge tests and durability studies for assessing shelf-life of ready-to-eat foods related to *Listeria monocytogenes*, Version 4 – 2021 (EURL TGD Lm V4) ist ein Challenge-Test zum Wachstumspotential mit dem Ergebnis $\Delta \leq 0,5$ als nicht ausreichend für die Einstufung von einzelnen Lebensmitteln eines*



Lebensmittelunternehmens in die Lebensmittelkategorie 1.3 zu betrachten.

- 2. Der Grenzwert für Lebensmittel „100 KbE L.m./g bis zum Ende der Haltbarkeit“ bezieht sich nicht auf einen Messwert zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen Ende der Herstellung und Ende der Haltbarkeit, sondern besteht aus der Kumulation von Messwert und der zu erwartenden Vermehrung bis zum Ende der Haltbarkeit. Nach Fußnote 5 des Anhangs I Kapitel 1 kann der Unternehmer Zwischengrenzwerte während des Verfahrens festlegen, die niedrig genug sein sollten, um zu garantieren, dass der Grenzwert von 100 KbE L.m./g am Ende der Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird.*
- 3. Die AFFL empfiehlt für Lebensmittel, in denen während der Haltbarkeitsdauer ein begrenztes Listerienwachstum anzunehmen ist, dass die verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (LMU) entsprechende Zwischengrenzwerte für die Durchführung von Eigenkontrollen am Ende der Herstellung festlegen, um eine angemessene Bewertung der Sicherheit von kontaminierten Partien treffen zu können.*

Die AFFL vertritt zudem die Auffassung, dass die Einrichtung eines Expertengremiums aus Ländervertretern, des BfR und ggf. des MRI sowie ggf. von Universitäten und privaten Experten geeignet wäre, um folgende Aufgabenstellungen für die Überwachungsbehörden der Länder zu übernehmen:

- Erstellung einer Liste von Lebensmitteln mit vergleichbaren Merkmalen (Produktkategorien, s. unter 1.), die mit wissenschaftlicher Begründung ohne weitere Nachweise als Lebensmittel eingestuft werden können, die das Wachstum von L.m. nicht begünstigen und damit in die Lebensmittelkategorie 1.3 fallen. Hierzu gehören z. B. tiefgefrorene Lebensmittel.*
- Erstellung einer Liste von Lebensmitteln mit vergleichbaren Merkmalen (Produktkategorien, s. unter 1.), die auf der Grundlage von entsprechenden Daten und Untersuchungsergebnissen mit wissenschaftlicher Begründung als Lebensmittel eingestuft werden können, die das Wachstum von L.m. nicht begünstigen (Lebensmittelkategorie 1.3).*
- Ggf. Erarbeitung bzw. Zusammenstellung von geeigneten Handreichungen für die Verwendung von mathematischen Vorhersagemodellen zur Bewertung von Untersuchungen/Berechnungen von Unternehmen nach Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 oder zum Einsatz im Rahmen der amtlichen Überprüfungen von Eigenkontrollsystemen.*

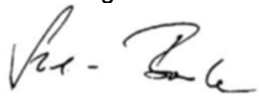
Seite 3

Die AFFL bittet daher die bestehende Projektgruppe, zeitnah einen Vorschlag zur Etablierung und Zusammensetzung eines derartigen Expertengremiums zu erarbeiten und der AFFL zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Vorsitzende der AFFL wird gebeten, die Wirtschaft über diese Beschlüsse zu informieren.

Ich bitte um Kenntnisnahme des Beschlusses.

Mit freundliche Grüßen
Im Auftrag



Dr. Sylvia Stritzl-Bomke